

AMTSBLATT

des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze

14. Jahrgang

Dienstag, den 13. Februar 2024

Nummer

2

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung des/der:

- Beschluss Nr. 1/2024 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze Seite 2
zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung)
- Beschluss Nr. 2/2024 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze Seite 7
über den Wirtschaftsplan 2024
- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) des Seite 11
Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze 2023

Beschlussvorlage**1/2024**

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze

am 30.01.2024

TOP-Nr.: 9

Gegenstand der Vorlage:

Gebührenkalkulation 2024 , 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Der Kalkulationszeitraum für die zur Zeit geltenden Gebühren läuft mit dem 31.12.2023 aus. Dementsprechend ist auch die Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 30.01.2024 die Gebührenkalkulation 2024, geltend ab 01.01.2024. In diesem Zusammenhang beschließt die Verbandsversammlung die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Der Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren läuft zum Ende des Jahres 2023 aus. Der Zweckverband ist daher verpflichtet, seine Gebühren neu zu kalkulieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Entsprechend den eingeleiteten Abwassermengen werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip auf die einzelnen öffentlichen Verteilungsanlagen aufgeteilt. Es ist eine kostendeckende Gebühr zu ermitteln.

Mit der Veränderung der Gebührenhöhe macht sich eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage

• ...

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 30.01.2024 die Gebührenkalkulation 2024, sowie die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung.

Seite 2 von 2

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	13
Ja- Stimmen	:	13
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: 1/2024

Dettmannsdorf, den 30.01.2024

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

Uwe



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2024

Anlage 2: 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

**10. Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 30.01.2024 nachfolgende 10. Änderung:

Artikel I

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert

§ 3

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

	Kalkulationszeitraum 2024
Grundgebühr	11,70 € pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr	4,30 € pro m ³

Für die Einleitung von gering belasteten Abwässern von industriellen Einrichtungen (Leichtverschmutzer) beträgt im

	Kalkulationszeitraum 2024
Verbrauchsgebühr	1,50 € pro m ³

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 4

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im

	Kalkulationszeitraum 2024
	0,97 € pro m ² versiegelter Grundstücksfläche

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 5
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen

(3) Die Benutzungsgebühr C beträgt im

Kalkulationszeitraum
2024

a) Verbrauchsgebühr	27,79 € pro m ³ Fäkalschlamm
b) Transportgebühr	29,75 € pro m ³ Fäkalschlamm
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben

(3) Die Benutzungsgebühr D beträgt im

Kalkulationszeitraum
2024

a) Verbrauchsgebühr	4,28 € pro m ³ Abwasser
b) Transportgebühr	32,13 € pro m ³ Abwasser
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

Artikel II

Die 10. Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten

Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 30.01.2024

S. Schmidt
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel

Seite 1 von 2

Beschlussvorlage**2/2024**

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
am 30.01.2024

TOP-Nr.: 7

Gegenstand der Vorlage:

Wirtschaftsplan 2024

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung § 14 Wirtschaftsplan hat der Zweckverband vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 30.01.2024 den Wirtschaftsplan 2024.

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Entsprechend dem § 9 der Abwasserzweckverbandssatzung i.V. mit dem § 5, Abs. 1 Nr. 2, der Eigenbetriebsordnung hat die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan ordnungsgemäß festzustellen.

Der Wirtschaftsplan schließt mit einem positivem Ergebnis von 266,5 T€ ab. Es werden 1.260,0 T€ Investitionen veranschlagt. Ein Investitionskredit ist in Höhe von 1.000,0 T€ geplant. Der Kassenkredit wird auf 241,7 T€ festgesetzt.

Es wird empfohlen, den Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze zu beschließen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

- ...

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 30.01.2024 den Wirtschaftsplan 2024, entsprechend dem beigefügten Exemplar. Der Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze ist bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

Seite 2 von 2

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	13
Ja- Stimmen	:	13
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **2/2024**

Dettmannsdorf, den 30.01.2024

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze


Vorsitzender der Verbandsversammlung



Anlagen:
Anlage 3: Wirtschaftsplan 2024

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024
Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	2.863,9
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-2.597,4
Jahresergebnis	266,5

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.420,6
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.716,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	704,6

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.055,8
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.049,8

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-487,1
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	512,9

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-832,3
--	--------

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	1.000,0
--	---------

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	241,7
--	-------

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
--	---

In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	0
--	---

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
--	---

Finanzmittelbestand am Ende der Periode	794,0
---	-------

Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022	5.339,8
---	---------

Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2023 voraussichtlich	5.400,6
---	---------

Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2024 voraussichtlich	5.667,1
---	---------

Hinweis:

Gemäß § 48 Abs. 3 i. V. m. § 161 KV M - V sowie § 16 Abs. 6 der Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze vom 14.10.2010, sowie § 16 Abs. 5 KPG wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze und seine Anlagen liegen in der Zeit vom 13.02.2024 bis 12.03.2024 während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1 und während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitz-Trebeltal, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die Gebührenkalkulation wird vorgestellt. Die Unterlagen liegen vor, es ergeben sich keine weiteren Änderungen.

Abstimmung:

dafür: 2 Stimmen dagegen: -

TOP 7: Vorstellung des Wirtschaftsplans 2024

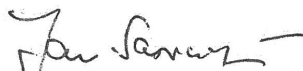
Der Wirtschaftsplan wird vorgestellt, die Unterlagen liegen vor. Änderungen gibt es keine.

Abstimmung:

dafür: 2 Stimmen dagegen: -

TOP 8: Schließung der Sitzung

Ende der Sitzung: 15:50 Uhr



Herr Sarrazin
Rechnungsprüfungsausschuss



Frau Schleicher
Schriftführer